

Leitfaden

# **Randeinfassungen Ausführung an Landesstraßen**

Stand: 29.11.2021



Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Landesstraßen und Radwege

# 1. Einleitung

## 1.1 Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden legt die einheitliche Ausführung von Randeinfassungen hinsichtlich Art und Typ im Tiroler Landesstraßennetz fest. Konkret wird die Dimensionierung (Steinhöhe, -breite und -tiefe) von Randeinfassungen als Abgrenzung der Fahrbahn zu Gehsteigen, erhöhten Geh- und/oder Radwegen und anderen Verkehrsflächen sowie deren Ausführung im Ortsgebiet und im Freiland geregelt.

Der Leitfaden setzt keine über die Dimensionierung hinausgehende Anforderungen (wie beispielsweise spezielle Materialeigenschaften, Einbauvorschriften oä) fest, hier wird auf die zugehörigen Normen und Richtlinien verwiesen.

Der Leitfaden trifft keine Vorgaben hinsichtlich Ausführung von Pflasterungen oder Verwendung von Pflastersteinen.

## 1.2 Normative Verweise

Die Ausführung von Randeinfassung hat generell nach den Vorgaben der RVS 08.18.01. „Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen“ bzw. der ÖNorm B 3108 „Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen“ zu erfolgen.

## 1.3 Verweis auf Leitfaden

Für die Ausführung von Randeinfassungen bei Kreisverkehrsanlagen wird ergänzend auf den Leitfaden „Einfassung bei Mittelinseln bei Kreisverkehrsanlagen“ sowie auf die RVS 03.05.14 „Plangleiche Knoten – Kreisverkehre“ verwiesen.

# 2. Ausführung der Randeinfassung

## 2.1 Gesteinsmaterial

Randeinfassungen (Leisten- und Bordsteine) an Landesstraßen sind aus dem Gesteinsmaterial Granit vorzusehen.

## 2.2 Definitionen

Leistensteine (LS) sind gemäß ÖNorm B 3108 als Bordsteine mit gespaltene Flächen definiert, somit sind alle Oberflächen gespalten, ein gerader Kantverlauf wird vorausgesetzt, zusätzlich gewünschte Schnurkanten als Längskanten mit einer Genauigkeit von +/- 6 mm auf 50 cm Länge sind gesondert auszuweisen (beispielsweise als Aufzählung in einer Ausschreibung).

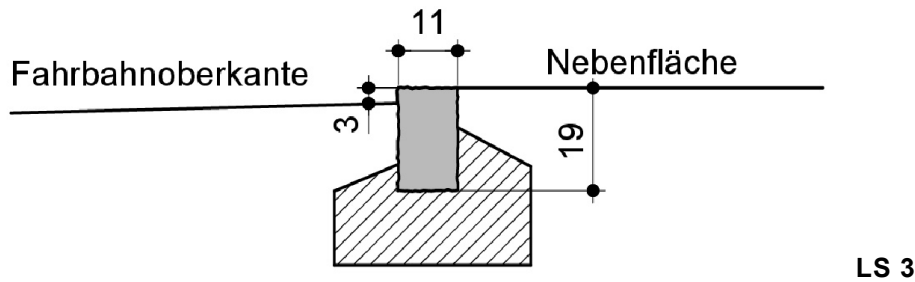
Randsteine ohne Anlauf (ROA) und Randsteine mit Anlauf (RMA) haben gemäß ÖNorm B 3108 eine gestockte, geflammte oder gestrahlte Auftritts- und Ansichtsfläche. Die Lagerflächen und die Rückseite sind gleichlaufend, die Kopfflächen mindestens gestrahlt, die Vorderkante ist unter 45° etwa 1,5 cm gleichmäßig breit abgefast.

## 2.3 Ausführungsarten

Folgende Randeinfassungssteine sind in der Regel an Landesstraßen auszuwählen und bei der Planung von Landesstraßenbauvorhaben vorzusehen. Die Abmessungen und Anforderungen sind in der ÖNorm B 3108 angeführt.

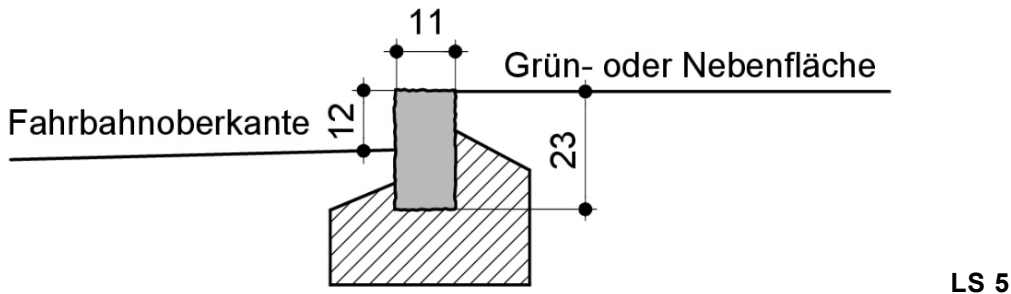
### 2.3.1 Leistenstein 3 (LS 3)

Als Abgrenzung der Fahrbahn zu einer Nebenfläche entweder niveaugleich bodenbündig oder 3 cm erhöht (aufgrund der Vorgaben der RVS 02.02.36 „Alltagsgerechter Barrierefreiheit Straßenraum“ oder einer gewünschten Wasserführung).



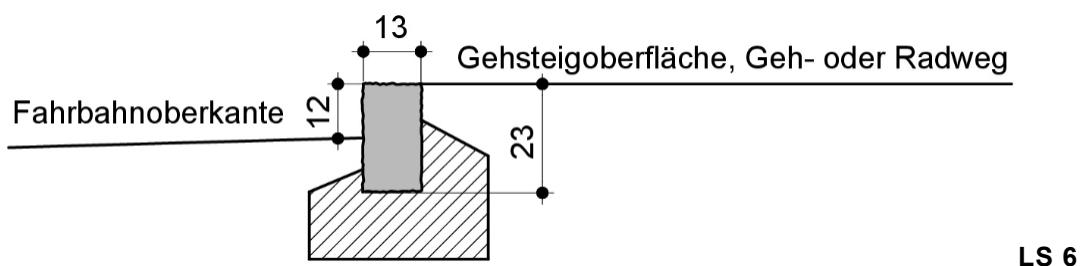
### 2.3.2 Leistenstein 5 (LS 5)

Als Abgrenzung zu einer eingefassten Grün- oder Nebenfläche.

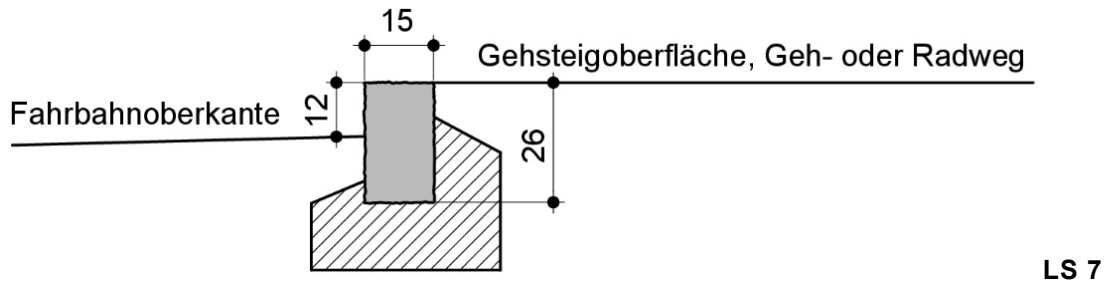


### 2.3.3 Leistenstein 6 (LS 6)

Als Abgrenzung zu Gehsteigen oder erhöhten Geh- und/oder Radwegen mit einer Differenzhöhe von 12 cm im Freiland sowie als Anschluss zu erhöhten Seitenstreifen bei Kunstbauten im Freiland.



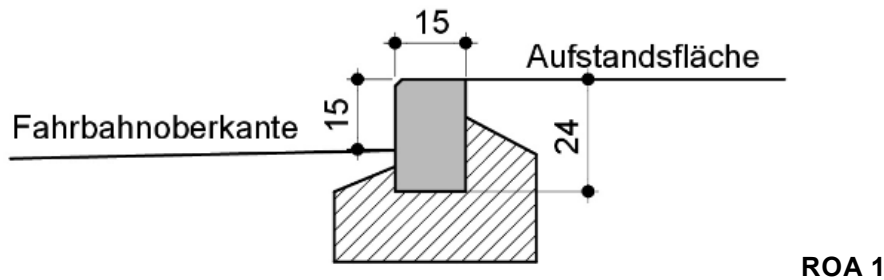
Bei entsprechend starken bituminösen Schichtstärken kann zur Erhöhung der Einbindetiefe anstelle des LS 6 auch ein LS 7 eingebaut werden.



Im Freiland kann die Randeinfassung auch mit 15 cm Niveauunterschied eingebaut werden.

### 2.3.4 Randstein ohne Anzug 1 (ROA 1)

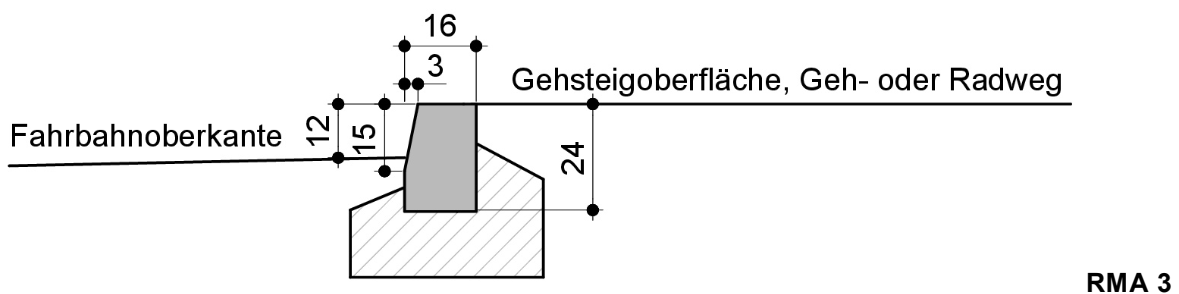
Als Abgrenzung der Aufstandsflächen bei Busbuchten mit einer Differenzhöhe von 15 cm



Im Freiland kann als Abgrenzung der Aufstandsflächen bei Busbuchten auch ein LS 6 vorgesehen werden.

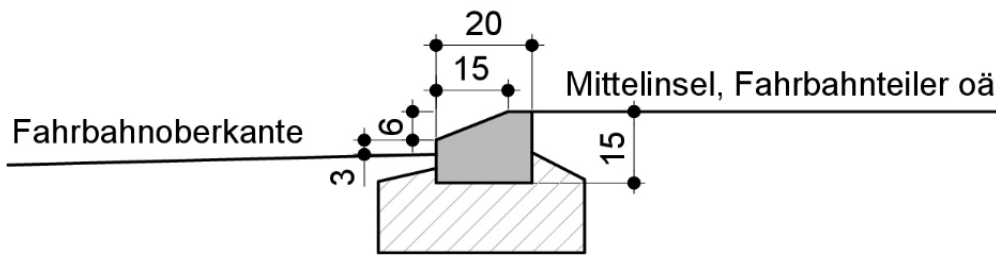
### 2.3.5 Randstein mit Anzug 3 (RMA 3)

Als Abgrenzung zu Gehsteigen oder erhöhten Geh- und/oder Radwegen mit einer Differenzhöhe von 12 cm im Ortsgebiet sowie als Anschluss zu erhöhten Seitenstreifen bei Kunstbauten im Ortsgebiet.



### 2.3.6 Randstein mit Anzug 6 (RMA 6)

Als Einfassung von Mittelinseln, Fahrbahnteilern oä.



RMA 6

### 2.4 Weitere Festlegungen

Eine von den oben angeführten Arten abweichende Ausführung der Randeinfassung (beispielsweise auf Wunsch der jeweiligen Gemeinde) ist entsprechend zu begründen und von der Abteilung Landesstraßen und Radwege freizugeben.

Leistensteine (LS) und Randsteine ohne Anzug (ROA) können mit einer geringen Querneigung zu einer erhöhten Nebenfläche, Gehsteigoberfläche oder einem Geh- und/oder Radweg eingebaut werden, um durch den Anzug Schäden infolge des Winterdienstes zu minimieren bzw. den Schaden an einem Fahrzeug bei einem allfälligen Anfahren zu verringern. Eine zu hohe Schrägstellung ist zu vermeiden, um bei zur Fahrbahn geneigten Flächen eine Wasseransammlung bzw. Vereisung zwischen Leistenstein oder Randstein ohne Anzug und der jeweiligen erhöhten Fläche so gering wie möglich zu halten. Die Höhendifferenz zwischen der Vorder- und Hinterkante sollte nicht mehr als 1 cm betragen. Dies entspricht einem Winkel von ca. 85°.

## 3. Kostentragung

Baukosten: Alle durch die Realisierung der Randeinfassung entstehenden Kosten sind vom Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Bei Gehsteigprojekten sowie erhöhten Geh- und/oder Radwegen sind die Kosten für das Versetzen des Randsteins zu gleichen Teilen zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Landesstraßenverwaltung zu vereinbaren.

Im Speziellen kann bei Vorliegen eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides auf die dort angeführte Kostentragung verwiesen werden. Bei Gehsteig-, erhöhter Geh- und/oder Radweg- oder Busbuchterrichtung ist es möglich, bei entsprechender Zusage durch den politischen Referenten und Umsetzung durch eine Straßenmeisterei, dass die Personalkosten von der Landesstraßenverwaltung übernommen werden. Die Material- und Gerätekosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

Erhaltungskosten: Die Erhaltung der jeweiligen Randeinfassung hat grundsätzlich nach den Vorgaben des Tiroler Straßengesetzes zu erfolgen (§10 Straßebaulast im Bauland), wobei diese Vorgaben auch für das Freiland anzuwenden sind. Grundsätzlich obliegt die Erhaltung der Abgrenzung der Fahrbahn zu Gehsteigen bzw. erhöhten Geh- und/oder Radwegen der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Verursacher.